

Ordnung

der Diakonischen Gemeinschaft der
Brüder und Schwestern des
Lindenhofs Neinstedt

Stand 2015

Satzung

der Evangelischen Stiftung
Neinstedt

Stand 2016

Diakonengesetz

der Evangelischen Kirche
Mitteldeutschland

Stand 2016



Ordnung

der Diakonischen Gemeinschaft der
Brüder und Schwestern des
Lindenhofs Neinstedt

Stand 2015

Präambel

Quellen gemeinsamen Lebens

Der Lindenhof der Evangelischen Stiftung Neinstedt wurde 1850 als Knaben-Rettungs- und Brüderanstalt auf dem Lindenhof unter den Leitspruch: „Wir haben einen Gott, der da hilft und den Herrn, der vom Tode errettet.“ –Psalm 68,21- gegründet.

Seitdem hat sich unter Gottes Segen eine Diakonische Gemeinschaft von Diakonen, Diakoninnen, diakonischen Mitarbeitern und von ehrenamtlichen sowie hauptamtlich Tätigen in Kirche, Diakonie und Gesellschaft entwickelt, die als Brüder und Schwestern füreinander seelsorgerlich einstehen möchten und mit ihrem Reden und Handeln das Evangelium von Jesus Christus bezeugen wollen.

Dabei fühlen sie sich Menschen in Notsituationen in besonderer Weise verpflichtet:

- Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen;
- Menschen, die nach Seelsorge und Beratung suchen;
- Kindern, Jugendlichen, Familien und älteren Menschen, die nach neuen Formen von Gemeinschaft suchen.

Die Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft besinnen sich immer wieder auf die Quellen christlichen Redens und Handelns und gestalten in diesem Sinne ihre Lebensführung. Dazu brauchen sie das biblische Zeugnis, die geistliche Gemeinschaft, die Gemeinde vor Ort und das Gebet:

Unser Gott ist der Retter der Armen. Wir möchten eine besondere Liebe für die Menschen entwickeln, die entrechtet und an den Rand der Gesellschaft gedrängt sind und keinen Einfluss haben.

Unser Gott hat Mitgefühl mit allem Leben. Mitgefühl fängt mit Zuhören an. Wir möchten zuhören, uns in die Situation anderer Menschen hineinversetzen und eine Zeit lang ihren Weg mitgehen.

Unser Gott ist Friedensstifter. Jesus sagt: „Liebe deine Feinde, tu de-

nen Gutes, die dich hassen, segne die, die dich fluchen und bete für die, die dich misshandeln.“ Wir möchten Jesu Worte annehmen und um seine Hilfe bitten beim Umgang mit unseren Gegnern.

Unser Gott ist gerecht. Wir möchten uns für soziale Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft einsetzen und nicht in persönlicher Betroffenheit verharren.

Unser Gott gönnt uns Menschen Ruhe. Wir möchten uns Zeit für Gott nehmen, Zeit zum Schweigen und Zeit zu Meditation und Gebet. Lebensenergie, Geduld, Vertrauen und Hoffnung können uns daraus erwachsen.

Unser Gott geht den ersten Schritt auf die Menschen zu. Wir möchten da, wo es ausweglos ist, wo sich niemand traut, zu sprechen und zu helfen, wo Menschen in Konflikten gefangen sind, Trennendes ansprechen und aus Konflikten heraus helfen.

Unser Gott führt und fordert uns. Wir möchten uns von Gott leiten lassen und verantwortlich leben und andere Menschen befähigen, für sich und ihr Tun Verantwortung zu übernehmen.

Unser Gott baut Zerstörtes wieder auf. Wir möchten mithelfen, verstörten Seelen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen heilsame Erfahrungen aufzuzeigen. Wir möchten Menschen befähigen, Wege aus Vereinzelung, Verzweiflung und Lieblosigkeit zu finden.

Unser Gott vergibt und erlöst. Wir möchten Schuld erkennen können, unsere persönliche Schuld und die der Christenheit. Wir möchten Gott und unsere Mitmenschen um Vergebung bitten und selbst vergeben können.

Die Diakonische Gemeinschaft der Brüder und Schwestern des Lindenhofs Neinstedt ist eine Gemeinschaft von Christen, die in ihrem Leben und Arbeiten ehrenamtlich oder beruflich, missionarisch-diakonisch im Sinne dieser Präambel im gesellschaftlichen Umfeld und im Diakonat der Kirche tätig sind. Sie gibt sich diese Ordnung als Hilfe für ihren Dienst und ihr geschwisterliches Leben.

1. Bestimmung der Diakonischen Gemeinschaft

1.1. Die Diakonische Gemeinschaft ist gemäß dem Stifterwillen originärer Teil der Evangelischen Stiftung Neinstedt. Die statutengemäße Bestimmung besteht in der Ausbildung evangelischer Diakone und Diakoninnen sowie in der geschichtlichen Weiterführung der diakonischen Aus-, Fort- und Weiterbildung.

1.2. Die Diakonische Gemeinschaft ist sich ihrer Bedeutung für die Arbeit der Evangelischen Stiftung Neinstedt bewusst. Durch die Ausrichtung des Dienstes ihrer Mitglieder in und außerhalb Neinstedt erklären sie sich solidarisch mit dem Anliegen der Stiftung. Sie tragen die Stiftungsarbeit in vielfältiger Weise mit.

1.3. Sie begleiten von ihrem Horizont des Diakonates her reflexiv, konstruktiv und kritisch die Prozesse in der Stiftung und wissen sich in besonderer Weise verantwortlich für das geistlich-diakonische Profil der Stiftung.

1.4. Die Diakonische Gemeinschaft ist sich darüber hinaus ihrer Verantwortung für das Kuratorium und den Vorstand der Evangelischen Stiftung Neinstedt bewusst und begleitet aktiv die Arbeit dieser Gremien.

2. Sitz der Diakonischen Gemeinschaft

Als Sitz und Geschäftsstelle sowie zentrale Begegnungsstätte der Diakonischen Gemeinschaft dient das Brüderhaus auf dem Lindenhof der Evangelischen Stiftung Neinstedt.

3. Mitgliedschaften der Diakonischen Gemeinschaften

Die Diakonische Gemeinschaft ist Mitglied im Verband Evangelischer Diakonen-Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e.V. (VEDD), sowie in der anerkannten Gemeinschaft und Bildungsstätte der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland.

4. Aufgaben der Diakonischen Gemeinschaft

4.1. Die Diakonische Gemeinschaft bezieht und erfüllt ihre Aufgaben gemäß des Stifterwillens und der Satzung der Evangelischen Stiftung Absatz 1. dieser Ordnung und §4 der Satzung der Evangelischen Stiftung.

4.2. Gleichzeitig möchte sie gemeinschaftliches und geistliches Leben erfahrbar machen. Mit den Bewohnern des Brüderhauses sowie Mitarbeitern der Stiftung, anderen Interessenten und Teilnehmern diakonischer Bildung werden Wege des gemeinschaftlichen Lebens gesucht und praktiziert.

4.3. Die Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft erfahren in ihren Zusammenkünften und Begegnungen drei Dimensionen der Verbundenheit:

- Verbundenheit mit Gott und dem christlichen Glauben
- Verbundenheit untereinander
- Verbundenheit im Dienst.

Dies ist erkennbar in:

- der geistlichen Zurüstung
- der lebensbiographischen Begleitung in Beruf und persönlichem Leben
- den Fort- und Weiterbildungsangeboten in theologischer, berufs- und ethischer Fachorientierung
- der Gemeinschaftsangebote im Sinne von Stärkung, Zuspruch und konstruktiv-kritischer Reflexion ihrer Dienst- und Lebenswege.

5. Mitgliedschaft in der Diakonischen Gemeinschaft

5.1. Mitglieder der DG können werden:

- natürliche Personen, die Mitglied einer Kirche der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland“ sind und
- ehrenamtlich oder beruflich im missionarisch-diakonischen Dienst der Kirche, ihrer Diakonie und in der Gesellschaft stehen und
- gemeinschaftliches und geistliches Leben im Sinne der Aufgaben der Gemeinschaft mitgestalten und
- die in der Präambel beschriebenen Quellen des gemeinsamen Lebens
- sowie die Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft und der Evangelischen Stiftung annehmen und mittragen.

Mitarbeitern der Stiftung und Teilnehmern von diakonischer Aus-, Fort-

und Weiterbildung wird die Mitgliedschaft in der Diakonischen Gemeinschaft angeboten.

5.2. Familienmitglieder

Für das geschwisterliche Leben in der Diakonischen Gemeinschaft und dem missionarisch-diakonischen Dienst ist das Verständnis der Familien der Mitglieder von besonderer Wichtigkeit. Darum sind die Familienmitglieder eingeladen, am Leben der Diakonischen Gemeinschaft teilzunehmen. Für die Witwen und Witwer ihrer Mitglieder weiß sich die Diakonische Gemeinschaft besonders verantwortlich.

5.3. Aufnahme

Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Ältestenrat über die Aufnahme in die Diakonische Gemeinschaft. Der Aufnahme gehen geistliche Vorbereitungszeiten sowie Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben voraus. Die Aufnahme in die Diakonische Gemeinschaft erfolgt durch den Ältestenrat und wird im Rahmen der Brüder- und Schwesterntage vollzogen. Für das Hineinwachsen in die Diakonische Gemeinschaft sind alle Mitglieder mitverantwortlich.

5.4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

5.5. Austritt

Ein Austritt aus der Diakonischen Gemeinschaft ist dem Ältestenrat schriftlich anzuzeigen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber der Diakonischen Gemeinschaft der Brüder und Schwestern des Lindenhofs Neinstedt. Anteile von gezahlten Beiträgen werden nicht rückerstattet. Bis dahin nicht geleistete Beiträge sind nachzuzahlen.

5.6. Ausschluss

Mitglieder können von der Diakonischen Gemeinschaft der Schwestern und Brüder ausgeschlossen werden, wenn:

- sie in gravierender Weise gegen die Ordnung verstoßen
- Beiträge nicht entrichten.

Ein Ausschluss wird im Ältestenrat bearbeitet, wenn ein Mitglied der Diakonischen Gemeinschaft dieses beantragt. Der Ältestenrat berät diesen

Antrag mit dem Beantrager und mit dem jeweils Betroffenen. Der Betroffene kann eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Der Ältestenrat entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit über den Ausschluss. Nach Austritt oder Ausschluss ist eine Wiederaufnahme nach zwei Jahren möglich.

5.7. Spendenbeitrag

Um die Erfüllung von Aufgaben der Diakonischen Gemeinschaft zu ermöglichen, ist jedes Mitglied zu einem finanziellen Spendenbeitrag verpflichtet. Die Höhe des Beitrages liegt bei 2% des monatlichen Bruttoeinkommens bzw. bei 2% der monatlichen Rente eines jeden Mitgliedes.

5.8. Unterstützung

Die Diakonische Gemeinschaft bildet für ihre Mitglieder einen Unterstützungsfonds für Problemsituationen. Diese können dem Ältestenrat oder den Konventsleitern angezeigt werden und werden im Ältestenrat abschließend behandelt.

6. Die Versammlung der Diakonischen Gemeinschaft

Die Diakonische Gemeinschaft lebt von den Begegnungen untereinander. Gelegenheiten dazu sind: der Brüder- und Schwesterntag, die Konvente, Rüstzeiten und gegenseitige Besuche.

6.1. Der Brüder- und Schwesterntag

ist die Hauptversammlung der Diakonischen Gemeinschaft und findet jährlich statt. Er schließt die Mitglieder im Geist des Evangeliums zusammen. Unter einem Hauptthema werden Referate und Bibelarbeiten gehalten und Aussprachen durchgeführt. Wesentliche Bestandteile sind die Feier des Heiligen Abendmahls, die Aufnahme von Schwestern und Brüdern in die Diakonische Gemeinschaft und das Gedenken an die verstorbenen Mitglieder. Während des Brüder- und Schwesterntages werden Angelegenheiten der Diakonischen Gemeinschaft beraten und entschieden sowie nötige Wahlen durchgeführt.

Grundsatzentscheidungen des Lebens der Diakonischen Gemeinschaft kann nur der Brüder- und Schwesterntag treffen.

Ein außerordentlicher Brüder- und Schwesterntag muss durchgeführt werden, wenn mindestens 30 Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Ältestenrat beantragen.

Näheres für die Durchführung des Brüder- und Schwesterntages wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

6.2. Konvente, ihre Arbeitsweise und Aufgaben

6.2.1 Aufgaben

In den Konventen versammeln sich Schwestern und Brüder, die sich ideell oder räumlich einer Region zugehörig fühlen. Die Konvente dienen der geistlichen Zurüstung durch Gottes Wort sowie der Stärkung der Diakonischen Gemeinschaft.

6.2.2. Die Arbeitsweise

Konvente finden mindestens einmal im Jahr statt und beschäftigen sich mit Gottes Wort durch Andacht oder Bibelarbeit sowie theologischen, sozialen und /oder politischen Themen. Darüber hinaus beraten sie Entwicklungen der Diakonischen Gemeinschaft und können Impulse sowie Anträge an den Ältestenrat richten. Somit bilden Konvente eine geistliche und diakonische Grundlage der Schwestern und Brüder vor Ort.

Jeder Konvent wählt dazu einen Konventsleiter sowie einen Stellvertreter als verantwortliche Leitung, dabei sind Konventsleiterteams zulässig. Die Amtsperiode ist auf 5 Jahre begrenzt, eine Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben der Konventsleiter sind wie folgt zu benennen:

- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Konvente
- Information zur Konventsarbeit an den Ältestenrat
- Teilnahme an Ältestenratsitzung mit Konventsleitern

Jedes Mitglied muss bei Wohnungswechsel den zuständigen Konventsleiter informieren.

6.3. Weitere Formen des gemeinschaftlichen Lebens

Den Mitgliedern der Diakonischen Gemeinschaft und ihren Familien werden darüberhinaus weitere verschiedene Angebote zur Förderung der Gemeinschaft, zur geistlichen Zurüstung, sowie zur theologisch-diakonischen wie fachlichen Fortbildung, zur kollegialen Beratung sowie zur Erholung angeboten wie z.B.: die Frauentage der Diakonischen Gemeinschaft, Freizeiten, Rüstzeiten. Dazu wird mind. 8 Wochen vor Beginn schriftlich eingeladen.

7. Leitung der Diakonischen Gemeinschaft

Die Leitung der Diakonischen Gemeinschaft wird vom dem/ der Ältesten und dem Ältestenrat wahrgenommen. Zur gemeinsamen Verantwortung gehören vor allem die geistlichen und seelsorgerlichen Belange der Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft.

7.1. Die/Der Älteste

Die/Der Älteste ist dienstrechtlich dem Vorstand (theologisch/diakonisch) unterstellt und arbeitet geschäftsführend für den Ältestenrat. Dabei trägt die/der Älteste die Budget- und Konzeptverantwortung der Diakonischen Gemeinschaft.

Sie/Er hält die Verbindung zur Evangelischen Stiftung Neinstedt und ist beratendes Mitglied des Kuratoriums.

Sie/Er trägt vor allem die Verantwortung für die seelsorgerliche Begleitung und die sozialen Belange der Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft und ihrer Familien. Die/Der Älteste unterstützt in besonderem Maße den missionarisch-diakonischen Dienst durch Besuche und Beratungstätigkeit. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, die Wahl erfolgt auf dem Brüder- und Schwesterntag. Wiederwahl ist zulässig.

7.2. Der Ältestenrat

Der Ältestenrat befasst sich mit allen Fragen der Gemeinschaft und trifft Entscheidungen, soweit sie nicht dem Brüder- und Schwesterntag vorbehalten sind. Er wird von der/ dem Ältesten geleitet. Bei dessen Verhinderung tritt der Vorstand (theologisch/diakonisch) ein.

Der Ältestenrat macht Vorschläge an den Vorstand für die Berufung von Schwestern und Brüdern in das Kuratorium der Evangelischen Stiftung Neinstedt.

Dem Ältestenrat gehören stimmberechtigt an:

- der Vorstand (theologisch/diakonisch)
- die/der Älteste
- sechs vom Brüder- und Schwesterntag für vier Jahre gewählte Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft
- falls vorhanden ein Schülersprecher.

Die Wahl des Ältestenrates wird durch die Wahlordnung der Diakoni-

schen Gemeinschaft Ältestenwahl/Ältestenratswahl geregelt, die vom Brüder- und Schwesterntag zu verabschieden ist.

Der Ältestenrat fasst Beschlüsse in einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder und ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Sitzungsleiters mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Zur Regelung seiner Arbeit gibt sich der Ältestenrat eine Geschäftsordnung.

7.3. Der Vorstand

Der Vorstand (theologisch/diakonisch) der Evangelischen Stiftung Neinstedt sorgt für eine enge Verbindung zwischen der Diakonischen Gemeinschaft und den anderen Arbeitszweigen der Evangelischen Stiftung Neinstedt. Für die Dauer des Amtes ist der Vorstand (theologisch/diakonisch) Mitglied der Diakonischen Gemeinschaft und geborenes Mitglied des Ältestenrates.

8. Auflösung der Diakonischen Gemeinschaft der Brüder und Schwestern des Lindenhofs Neinstedt

Die Auflösung der Diakonischen Gemeinschaft kann nur durch das Kuratorium der Evangelischen Stiftung Neinstedt vorgenommen werden.

9. Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Dienstbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

10. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde vom Brüder- und Schwesterntag (10. Oktober 2015) beschlossen und durch das Kuratorium der Evangelischen Stiftung Neinstedt am 11.12.2015 genehmigt. Sie tritt mit der Genehmigung in Kraft und hebt die Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft vom 16.05.2006 auf. Änderungen dieser Ordnung können nur vom Brüder- und Schwesterntag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und bedürfen der Anhörung im Vorstand und der Genehmigung des Kuratoriums.

Bestehende Ordnungen, Regelungen und satzungsgemäße Zuständigkeiten von Vorstand und Kuratorium bleiben unberührt.

Satzung

der Evangelischen Stiftung
Neinstedt

Stand 2016

„Satzung der Evangelischen Stiftung Neinstedt“ in der Fassung der „Zweiten Satzung zur Änderung der ‚Satzung der Neinstedter Anstalten‘“, beschlossen durch das Kuratorium der Stiftung ‚Neinstedter Anstalten‘ am 12.12.2014, genehmigt durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Justitariat, Stiftungen, mit Verfügung vom 07.04.2015, Az.: 503.1.3-MD-11741-003

- Lesefassung-

Präambel

Das Knaben. Rettungs- und Brüderhaus auf dem Lindenhofe in Neinstedt am Harz ist am 15. Oktober 1850 von Philipp und Marie Nathusius in Neinstedt gegründet worden. Es sollte nach dem Willen der Stifter durch diese Gründung nicht bloß die Zahl der in Deutschland vorhandenen KnabenRettungshäuser um eins vermehrt werden, vielmehr sollte in erster Linie dabei eine Ausbildungsstätte für junge Leute gewonnen werden, welche zu allerlei Dienst in der Inneren Mission und an christlichen Liebeswerken vorbereitet würden.“ (Aus der Vorbemerkung des Statuts des „KnabenRettungs- und Brüderhauses“ vom 21.06.1906)

„Das ‚Neinstedter Elisabethstift‘ ist am 3. Januar 1861 von Fräulein Johanne Nathusius aus Althaldensieben gegründet worden. Im Laufe der Jahre hat das Stift folgende Zweiganstalten erhalten: Anstalt Kreuzhilfe in Detzel bei Neuhaldensieben (1874) für weibliche Pfleglinge, Anstalt Kreuzhilfe in Thale (1877) ebenfalls für weibliche Pfleglinge, Anstalt Gnadental bei Thale (1884) für männliche Pfleglinge.“ (Aus der Vorbemerkung des Statuts für das Neinstedter Elisabethstift und dessen Zweiganstalten vom 7.6.1904).

Die Einrichtung „Anstalt Kreuzhilfe in Detzel bei Neuhaldensleben“ ist im Jahre 2011 aufgelöst worden.

Beide Stiftungen sind auf Grund ihrer in räumlicher Nähe aufeinander bezogenen Arbeit eng verbunden und haben seit Jahrzehnten unter dem Namen „Neinstedter Anstalten“ gewirkt.

Nach 32 Jahren der Gemeinsamkeit im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft wurden die Stiftungen im Jahre 1989 zu einer einheitlichen

Stiftung zusammengelegt unter ausdrücklichem Bekenntnis zum Zwecke der bisherigen Stiftungen und dem kirchlich-diakonischen Auftrag. Nach der Herstellung der Einheit Deutschlands im Jahre 1990 ist durch Neufassung der Satzung den sozialen, strukturellen und rechtlichen Erfordernissen Rechnung getragen worden.

In Aufnahme und Fortentwicklung der Zwecke der zusammengeführten Stiftungen bekennt sich die Stiftung unter der Bezeichnung und dem Namen „Evangelische Stiftung Neinstedt“ zu ihren christlichen und sozialen Verpflichtungen, Menschen mit Behinderungen in vielfältiger Weise zu fördern, zu betreuen, zu begleiten und ihnen eine Obhut zu bieten, sowie zu ihrem kirchlich-diakonischen Auftrag.

Die Stiftung steht nach ihren Möglichkeiten ein für die Gewährleistung von Rechten behinderter Menschen, um im Rahmen sich wandelnder Lebens-, Bildungs-, Arbeits- und Versorgungsbedingungen ihre gleichberechtigte, selbstbestimmte und wirksame Teilhabe und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinschaft anspruchsgerecht zu ermöglichen, zu gestalten und zu fördern .

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung „Knaben-Rettungs- und Brüderhaus auf dem Lindenhofe in Neinstedt am Harz“- durch Allerhöchste Kabinettdre vom 9. Mai 1859 mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattet- und die Stiftung „Neinstedter Elisabethstift“- durch Allerhöchste Kabinettdre vom 22. November 1867 mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattet wurden im Jahre 1989 unter dem Namen „Neinstedter Anstalten“ zu einer einheitlichen Stiftung bürgerlichen Rechts zusammengelegt.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Neinstedt/Ostharz.

(3) Die Stiftung führt die Bezeichnung und den Namen „Evangelische Stiftung Neinstedt“.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung weiß sich in der Tradition christlicher Nächstenliebe. Die Stiftung hat in Aufnahme und Fortführung der Bestimmung der bis-

herigen Stiftungen insbesondere den Zweck, Menschen mit geistiger Behinderung zu fördern, sie zu betreuen und ihnen eine Heimat zu bieten. Sie bildet Diakone und andere Mitarbeiter aus, die insbesondere in kirchlich-diakonischer Arbeit tätig werden sollen.

(2) Sie kann auch andere soziale Zwecke im Rahmen der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit verfolgen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Zwecke kann die Stiftung Gesellschaften und Zweckbetriebe gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Organe der Stiftung können - unbeschadet der Regelung in § 7 Abs. 1 der Satzung:- eine angemessene Vergütung sowie pauschalen Auslagenersatz erhalten . Die Beschlussfassung hierüber obliegt dem Kuratorium.

§ 4 Der Dienst in den Einrichtungen der Stiftung

(1) Die Mitarbeiter bemühen sich um glaubwürdige Gestaltung einer christlichen Gemeinschaft innerhalb der Mitarbeiterschaft und zwischen Mitarbeitern und Bewohnern . Sie achten aus christlicher Motivation die Würde der ihnen anvertrauten hilfsbedürftigen Menschen.

(2) Die Diakonische Gemeinschaft der Brüder und Schwestern des Lindenhofes einschließlich der Ausbildungsstätte „Lindenhof“ ist Bestandteil der Stiftung. Sie nimmt für die Stiftung besondere Verantwortung wahr, einschließlich der Aussendung von Diakonen in den Dienst. Sie leitet sich selbst nach Maßgabe ihrer Ordnung, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf.

§ 5 Zuordnung

Die Stiftung versteht sich als nichtkirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts.

§6 Organe

(1) Die Organe der Stiftung sind :

1. das Kuratorium und
2. der Vorstand.

(2) Mitglieder der Organe sollen einer Kirche angehören, die in der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland“ mitarbeitet. Die Mitglieder sollen vorzugsweise einer evangelischen Kirche angehören.

§ 7 Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus sieben bis elf Personen, die ehrenamtlich tätig sind.

(2) Die Mitglieder werden vom Kuratorium berufen. Dabei soll darauf geachtet werden, dass fachkundige Personen in den für die Arbeit der Stiftung wichtigen Bereichen gewonnen werden. Keines der Mitglieder darf in einem bezahlten Beschäftigungsverhältnis zur Stiftung oder einer Einrichtung, an der die Stiftung beteiligt ist, stehen; niemand soll Mitglied sein, bei dessen Ehegatten dies der Fall ist.

(3) Die Mitglieder werden für die Dauer von sechs Jahren berufen. Erneute Berufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied aus, so wählt das Kuratorium nach Anhörung des Vorstandes einen Nachfolger für die Dauer von sechs Jahren. Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind verpflichtet, sich mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen für die Belange der Stiftung einzusetzen und das Wirken der Stiftung zu fördern. Sie sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(5) Verletzt ein Mitglied des Kuratoriums seine Pflichten gegenüber der Stiftung, kann es mit einer Mehrheit von 2/3 aller Kuratoriumsmitglieder von seinem Amt abberufen werden.

(6) Das Kuratorium wählt für einen Zeitraum von sechs Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vertritt.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes und der Älteste der Diakonischen Gemeinschaft nehmen in der Regel an den Kuratoriumssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium bestimmt die Grundsätze für die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung. Es führt die Aufsicht über die Stiftung. Es gibt Anregungen und Weisungen für die Arbeit des Vorstandes.

(2) Im Einzelnen hat das Kuratorium folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes sowie Zustimmung zur Benennung deren Stellvertreter. Das Kuratorium ist Vorgesetzter der Mitglieder des Vorstandes.
2. Verabschiedung des jährlichen Wirtschaftsplanes. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.
3. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlassung des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über
 - a) Aufnahme neuer oder Beendigung bestehender Arbeitszweige, deren Erweiterung, Einschränkung oder Veränderung sowie Maßnahmen, die für den Auftrag und den Zweck der Stiftung von erheblicher Bedeutung sind oder sein können;
 - b) Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften;
 - c) Änderung der Satzung;
 - d) Auflösung der Stiftung;und sofern nicht im Wirtschaftsplan beschlossen:
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit die vom Kuratorium festgesetzten Höchstgrenzen überschritten werden;

- f) Darlehensaufnahmen, soweit sie einem vom Kuratorium festgesetzten Gesamtrahmen überschreiten;
 - g) Übernahme von Bürgschaften, Wechseln, Pensionszusagen und anderen wichtigen Verpflichtungen;
 - h) größere Bau- und Investitionsmaßnahmen;
5. Zustimmung zur „Geschäftsordnung für den Vorstand der ‚Evangelischen Stiftung Neinstedt‘ (Geschäftsordnung-Vorstand- GOVorst)“.
 6. Genehmigung der Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft.

(3) Das Kuratorium kann beschließen, dass bestimmte weitere Rechtsgeschäfte seiner Zustimmung bedürfen. Es kann dem Vorstand Aufträge zur Bearbeitung und zur Vorlage im Kuratorium erteilen.

(4) Das Kuratorium kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten, die Bücher einsehen und die Kassenführung prüfen oder Dritte damit beauftragen.

§ 9 Arbeitsweise des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens dreimal jährlich zu Sitzungen zusammen. Der Vorsitzende leitet diese. Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies fordern.

(2) Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, sofern nichts anderes bestimmt ist. Eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

(4) In dringenden Angelegenheiten wird das Kuratorium von seinem Vorsitzenden vertreten .

(5) Das Kuratorium kann Ausschüsse einsetzen.

(6) Näheres zu den §§ 6 bis 9 dieser Satzung regelt die „Ordnung für

das Kuratorium der ‚Evangelischen Stiftung Neinstedt‘ (KuratoriumsordnungKurO)“.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist die Leitung der Stiftung.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium befristet oder unbefristet berufen. Sie können aus wichtigem Grund vom Kuratorium mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden abberufen werden.

(3) Die Arbeit der Stiftung ist in Bereiche gegliedert.

(4) Näheres regelt die „Geschäftsordnung für den Vorstand der ‚Evangelischen Stiftung Neinstedt‘ (Geschäftsordnung-Vorstand- GOVorst)“.

§11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung nach außen.

(2) Der Vorstand ist Vorstand gemäß§ 26 BGB und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam wahrgenommen. Den Vorstandsmitgliedern kann Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden. Näheres regelt die „Geschäftsordnung für den Vorstand der ‚Evangelischen Stiftung Neinstedt‘ (Geschäftsordnung-Vorstand- GOVorst)“.

(3) Der Vorstand ist zuständig für:

1. die Gesamtleitung der Stiftung,
2. Angelegenheiten, die bereichsübergreifend sind,
3. die gegenseitige Information über wesentliche Vorkommnisse in den Bereichen.

§ 12 Arbeitsweise des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse sollen einstimmig gefasst werden, mindestens jedoch mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

(3) Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Beschlüsse sind in Wortlaut festzuhalten.

(4) Für jedes Vorstandsmitglied wird auf seinen Vorschlag durch den Vorstand ein Stellvertreter benannt; die Vertretung bezieht sich auf die Vorstandssitzungen.

(5) Der Vorstand gibt sich die „Geschäftsordnung für den Vorstand der ‚Evangelischen Stiftung Neinstedt‘ (Geschäftsordnung-Vorstand- GO-Vorst)“, die der Zustimmung durch das Kuratorium bedarf.

§13 Stiftungstammvermögen

(1) Das Stiftungstammvermögen umfasst die in der Anlage 1 näher bezeichneten Grundstücke.

(2) Das Stiftungstammvermögen gemäß Absatz 1 ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungstammvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungstammvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).

(3) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln der ordentlichen Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie nach pflichtgemäßer Prüfung durch den Vorstand als der dauernden nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich erscheinen.

§ 14 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus Entgelten, aus ihren Leistungen, den Erträgen des Stiftungsvermögens und Zuwendungen Dritter.

(2) Nicht alsbald benötigte Mittel können einer freien und festen Rücklage zugeführt werden, die Bestandteil des Stiftungsvermögens ist.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Änderung der Satzung

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen kann das Kuratorium nur fassen, wenn

- a) in der Einladung zur Sitzung auf die beabsichtigte Satzungsänderung hingewiesen wurde,

- b) mindestens neun Kuratoriumsmitglieder anwesend sind und
- c) mindestens acht Kuratoriumsmitglieder zustimmen.

(2) Diese Satzung kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geändert werden, insbesondere wenn hierdurch die Stiftungszwecke und die Gestaltung der Stiftung nicht verändert werden oder wenn ihre Änderung wegen wesentlicher Veränderungen bestehender Verhältnisse angezeigt ist.

§ 16 Auflösung der Stiftung

(1) Den Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann das Kuratorium nur fassen, wenn

- a) in der Einladung auf die beabsichtigte Auflösung der Stiftung hingewiesen wurde,
- b) mindestens 10 Kuratoriumsmitglieder anwesend sind und
- c) mindestens 9 Kuratoriumsmitglieder zustimmen.

(2) Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Er ist darüber hinaus dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine andere Körperschaft mit der Maßgabe, es im Sinne des § 3 Abs. I dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, die den in dieser Satzung bestimmten Stiftungszwecken entsprechen oder möglichst nahe kommen.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung versehen sich sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

Diakonengesetz

der Evangelischen Kirche
Mitteldeutschland

Stand 2016

Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Diakonengesetz – DiakG) Vom 19. November 2016 (ABl. S. 209)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM –KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen: Diakonengesetz DiakG 770

§ 1 Diakonischer Auftrag

(1) 1 Diakonie ist in dem Auftrag der Kirche begründet, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben. 2 Dienst der helfenden Liebe und Dienst mit dem Wort gehören untrennbar zusammen. 3 Im Diakonat nimmt die Kirche ihren Dienst der Liebe verantwortlich wahr. 4 Mitarbeiter im Diakonat der Kirche führen gemeinsam mit anderen Mitarbeitern den diakonischen Auftrag unter anderem in Sozial- und Bildungsarbeit, in pflegerischen und erzieherischen Tätigkeiten sowie in Verkündigung, Leitung, Seelsorge und Beratung aus. 5 In ihrem Dienst soll die wechselseitige Abhängigkeit von Gottesdienst und Dienst in der Welt erkennbar werden.

(2) Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Mitarbeiter im Diakonat, die nach den folgenden Bestimmungen ausgebildet und eingesegnet sind.

§ 2 Ausbildung

(1) Die Ausbildung zum Diakon dauert insgesamt wenigstens vier Jahre und umfasst eine mindestens zweijährige theologisch-diakonische Ausbildung sowie 1. eine unter Einschluss eines Anerkennungsjahres mindestens dreijährige Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Sozialberuf oder Pflegeberuf, die mindestens einen Fachschulabschluss oder einen vergleichbaren Ausbildungsabschluss einschließt, oder

2. die Ausbildung in einem Sozialberuf oder einem Pflegeberuf oder einem Beruf, der für die Mitarbeit im Diakonat förderlich ist. Dieser Aus-

bildung soll eine berufliche Tätigkeit in Kirche oder Diakonie von mindestens einem Jahr folgen oder vorangehen oder im direkten Anschluss an den Abschluss der gesamten Ausbildung unmittelbar bevorstehen.

(2) Erfahrungen mit gemeinschaftlichem Leben sollen während der Ausbildung vermittelt werden.

(3) Einzelheiten der Ausbildung werden in einer Diakonenausbildungsordnung geregelt, die im Benehmen mit den Ausbildungsstätten erlassen wird.

(4) Die theologisch-diakonische Ausbildung findet in der Verantwortung einer Einrichtung statt, die vom Landeskirchenamt als Ausbildungsstätte für Diakone anerkannt ist.

§ 3 Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur theologisch-diakonischen Ausbildung kann zugelassen werden, wer 1. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, 2. einen Realschulabschluss oder einen vergleichbaren Ausbildungsabschluss besitzt und 3. zu einer späteren Mitarbeit im Diakonatsamt geeignet erscheint.

(2) 1 Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungsstätte. 2 Diese kann im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Nummer 1 zulassen.

§ 4 Prüfung

(1) Die theologisch-diakonische Ausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) 1 Für die Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus einem Beauftragten des Landeskirchenamtes, dem Leiter und Lehrkräften der Ausbildungsstätte und weiteren Mitgliedern besteht. 2 Der Beauftragte des Landeskirchenamtes führt den Vorsitz.

(4) Einzelheiten zum Prüfungsausschuss und zur Prüfung werden in einer Prüfungsordnung geregelt, die im Einvernehmen mit den Ausbildungsstätten erlassen wird.

§ 5 Antrag auf Einsegnung

(1) Auf Antrag kann zum Diakon eingesegnet werden, wer

1. die Prüfung nach § 4 mit Erfolg abgelegt hat,
2. eine Ausbildung nach § 2 Absatz 1 durchlaufen hat,
3. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer mit ihr in Gemeinschaft stehenden Kirche angehört,
4. Mitglied einer diakonischen Gemeinschaft nach § 10 ist und
5. zum Auftrag und Dienst des Diakons bereit ist.

(2) 1 Zum Diakon kann auf Antrag abweichend von Absatz 1 Nummer 2 auch eingesegnet werden, wer eine theologisch-diakonische Ausbildung nach § 2 Absatz 1 mit Erfolg abgeschlossen sowie eine sonstige berufliche Ausbildung absolviert hat, die nicht die Anforderungen des § 2 erfüllt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass er auch ohne Anstellungsverhältnis in Kirche und Diakonie in die Gesellschaft hinein als Diakon wirken will. 2 Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das Landeskirchenamt. 3 Die diakonische Gemeinschaft gibt dazu ein Votum ab.

(3) 1 Zum Diakon kann auf Antrag abweichend von Absatz 1 Nummer 1 und 2 auch eingesegnet werden, wer eine Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 durchlaufen und eine gleichwertige theologisch-diakonische Ausbildung außerhalb einer Ausbildungsstätte nach § 2 Absatz 4 mit Erfolg abgeschlossen hat. 2 Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das Landeskirchenamt.

(4) 1 Der Antrag auf Einsegnung ist an die diakonische Gemeinschaft zu richten. 2 Diese schlägt den Einzusegnenden dem Landeskirchenamt zur Einsegnung vor.

§ 6 Einsegnung

(1) 1 Die Einsegnung erfolgt durch den Landesbischof, soweit er nicht einen Regionalbischof damit beauftragt. 2 Der Einsegnende führt vorher ein geistlich-theologisches Gespräch mit den Einzusegnenden.

(2) 1 Die Einsegnung wird nach der Ordnung der Agende vollzogen. 2 Die Diakonische Gemeinschaft, der der Diakon angehört, ist zu beteiligen.

(3) Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgestellt.

(4) Mit der Einsegnung erwirbt der Eingesegnete das Recht sich „Diakoinin“ beziehungsweise „Diakon“ zu nennen.

§ 7 Verkündigungsauftrag

(1) 1 Mit der Einsegnung sind Diakone in Kirche und Gesellschaft im Auftrag der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in der Verkündigung tätig. 2 Sie werden auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 5 Kirchenverfassung EKM durch die Kirchenkreise beauftragt, in ihrem jeweiligen nach § 8 übertragenen Dienstbereich, Verkündigungsdienste wahrzunehmen und Gottesdienste zu leiten. 3 Die Leitung von Gottesdiensten kann die Feier der Sakramente einschließen. 4 Der diakonische Anstellungsträger trifft mit dem Kirchenkreis Absprachen zur Einbindung des Verkündigungsdienstes der Diakone in den Kirchenkreis.

(2) 1 Diakone gelten mit der Einsegnung darüber hinaus als mit dem ehrenamtlichen Dienst der Wortverkündigung durch das Landeskirchenamt beauftragt. 2 Für die Erteilung eines Dienstauftrages und die damit verbundenen Rechte und Pflichten sind die §§ 7 und 8 des Prädikanten- und Lektorengesetzes (PräLG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 8 Ausgestaltung des beruflichen Dienstes

(1) Diakone werden zu Beginn ihrer Tätigkeit in einem Gottesdienst eingeführt.

(2) 1 Bei Anstellung von Mitgliedern einer anerkannten diakonischen Gemeinschaft nach § 10 Absatz 1 sind die Bestimmungen der Ordnung der diakonischen Gemeinschaft zu berücksichtigen. 2 Den Mitgliedern ist die Teilnahme an Veranstaltungen der Gemeinschaft zu ermöglichen, wenn dem keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.

(3) 1 Dem Diakon sind klar umgrenzte, möglichst selbstständige Aufgaben zuzuweisen. 2 Die Aufgaben sind in einer Dienstanweisung im Einzelnen aufzuführen. 3 Der Diakon kann verlangen, dass ein Vertreter der diakonischen Gemeinschaft bei der Erarbeitung der Dienstanweisung hinzugezogen wird.

(4) Bestimmungen über kirchenaufsichtliche Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 9 Entziehung der Rechte

(1) 1 Die mit der Einsegnung übertragenen Rechte sind vom Landeskirchenamt zu entziehen,

1. wenn der Diakon aus der evangelischen Kirche austritt;
2. wenn der Diakon in einem Disziplinarverfahren aus dem kirchlichen Dienst entfernt wird;
3. wenn einem Diakon außerordentlich gekündigt worden ist und das Landeskirchenamt feststellt, dass er zur Mitarbeit im Diakonat nicht mehr geeignet erscheint;
4. wenn der Diakon aus der Gemeinschaft austritt ohne in eine andere zu wechseln oder ausgeschlossen wird oder
5. wenn das Landeskirchenamt feststellt, dass der Diakon aus sonstigen schwerwiegenden Gründen zur Mitarbeit im Diakonat nicht mehr geeignet ist.

2 Der Diakon und die diakonische Gemeinschaft, der der Diakon angehört, sind in den Fällen der Nummern 3, 4 und 5 zu hören. 3 Der Beschluss über die Entziehung der Rechte unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

(2) Auf die Rechte aus der Einsegnung kann verzichtet werden.

(3) 1 Wem die Rechte aus der Einsegnung entzogen wurden oder wer auf sie verzichtet hat, verliert das Recht, sich Diakon zu nennen. 2 Die Urkunde über die Einsegnung ist zurück zu geben.

(4) In besonders begründeten Einzelfällen kann das Landeskirchenamt einem ehemaligen Diakon die Rechte aus der Einsegnung erneut verleihen.

§ 10 Diakonische Gemeinschaften

(1) 1 Diakonische Gemeinschaften, die dem Diakonat verpflichtet sind, haben die Aufgabe, ihre Mitglieder für den Dienst zu befähigen und sie in ihrem Dienst zu ermutigen, zu unterstützen und geistlich zu begleiten. 2 Sie laden ihre Mitglieder regelmäßig zu Zusammenkünften und Fortbildungsveranstaltungen ein.

(2) 1 Diakonische Gemeinschaften, die die Aufgaben nach Absatz 1 erfüllen, können vom Landeskirchenrat anerkannt werden. 2 Dazu sind

ihre Ordnung und deren Änderungen dem Landeskirchenamt zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Eine Ausbildungsstätte kann die Zulassung zur theologisch-diakonischen Ausbildung von der Bereitschaft der Bewerber abhängig machen, die Aufnahme in eine mit der Ausbildungsstätte verbundene anerkannte diakonische Gemeinschaft im Sinne des Absatzes 1 zu beantragen.

§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) 1 Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes durch die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland oder einen ihrer Rechtsvorgänger eingesegnet wurden, gelten als Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes. 2 Ohne Mitgliedschaft in einer diakonischen Gemeinschaft nach § 10 dieses Gesetzes sind sie nicht zum Dienst nach § 7 dieses Gesetzes berechtigt.

(2) 1 Auf der Grundlage des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz - DiakG) vom 5. Juni 1993 (ABl. EKKPS S. 45; ABl. EKD S. 447) eingesegnete Personen gelten als Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes. 2 Ohne Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft nach § 10 dieses Gesetzes sind sie nicht zum Dienst nach § 7 dieses Gesetzes berechtigt.

(3) Ausbildungen zum Diakon nach bisher geltendem Recht, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes begonnen wurden, gelten nach ihrem erfolgreichen Abschluss als Ausbildung im Sinne dieses Kirchengesetzes.

(4) 1 Personen mit einer vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes abgeschlossenen Ausbildung, die einer Ausbildung nach § 2 dieses Kirchengesetzes entspricht, können auf Antrag zum Diakon eingesegnet werden. 2 Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

(5) In anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland eingesegnete Diakone können auf ihren Antrag durch das Landeskirchenamt als Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen.

§ 12 Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 13 Verordnungsermächtigung

(1) Ausführungsverordnungen zum Diakonengesetz erlässt der Landeskirchenrat.

(2) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlässt das Landeskirchenamt.
§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Diakonengesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Anwendungsgesetz zum Diakonengesetz der EKV – DiakGAG) vom 24. November 2012 (ABl. S. 307) außer Kraft.

(3) Auf der Grundlage von Artikel 53 Absatz 5 Satz 2 Kirchenverfassung tritt das Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz - DiakG) vom 5. Juni 1993

